

zur Notstandsgesetzgebung<sup>8</sup> für die demokratischen Rechte und Freiheiten der westdeutschen Bürger sowie für die Erhaltung des Weltfriedens. Als Ursache der geplanten Notstandsgesetze bezeichnete Abendroth die Absicht der herrschenden Kreise Westdeutschlands, bereits während einer Konjunkturperiode die Voraussetzungen dafür zu schaffen, „um von der Konjunkturperiode und ihrem politischen System zu dem politischen System während einer Krise übergehen zu können“. Im einzelnen wies Abendroth nach, daß zwischen dem Schröderschen Entwurf mit seinen Generalklauseln und dem Entwurf von Höcherl mit seiner Kasuistik der Notstandsvoraussetzungen („äußerer Notstand“, „innerer Notstand“) dem Wesen nach kein Unterschied bestehe. Wörtlich sagte der Referent:

„... der Höcherlsche Entwurf hat durch die Scheinkonzession der Auflösung der Generalnorm in Kasuistik nur die eine Generalnorm durch verhängte Generalnormen ersetzt. Mehr ist nicht geschehen.“ (S. 32)

Bei der Gesamteinschätzung des Regierungsentwurfs stellte Abendroth fest, der Gesetzentwurf der Bundesregierung bedeute „praktisch den Notstand der Demokratie und des Rechtsstaates“.

Zum Schluß betonte der Referent die Notwendigkeit von Aktionen gegen die Notstandspläne der Bonner Regierung. In diesem Zusammenhang wies er auf die Bedeutung des Beschlusses des 6. DGB-Kongresses in Hannover hin, der entschieden die militaristischen Diktaturpläne abgelehnt hatte.

\*

Rechtsanwalt Hannover ging in seinem Referat von dem „rechtsstaatlichen Prinzip der Tatbestandsmäßigkeit“, der Normierung strafbaren Unrechts in genau umschriebenen gesetzlichen Tatbeständen aus. Als Gegenstück dazu charakterisierte er die Tätertypen des politischen Strafrechts in der Weimarer Zeit und das vom „gesunden Volksempfinden“ normierte hitlerfaschistische Strafrecht an Hand einzelner Verfahren, Vorschriften, Kommentarstellen bis zur Praxis der Konzentrationslager. Die Ersetzung bestimmter Tatbestandsmerkmale durch wertausfüllungsbedürftige Begriffe und Generalklauseln „sollte und wollte der Gesetzgeber nach 1945 durch die Grundrechte des Art. 3 Abs. 3, Art. 103 GG verfassungskräftig für die Zukunft unmöglich machen“. Diese Bemühungen hätten aber das 1. Strafrechtsänderungsgesetz vom 30. August 1951 und die extensive Auslegung einzelner Vorschriften daraus und später der §§ 42, 47 BVerfGG durch den Bundesgerichtshof zunichte gemacht und die „Bestrafung politischer Oppositionsstellung nach Nützlichkeitszwecken wieder ermöglicht“. Mit anschaulichen Beispielen aus der Praxis belegte der Referent diese Entwicklung, die er „als das zentrale Problem des politischen Strafrechts überhaupt“ bezeichnete.

\*

Viele Anwesende beteiligten sich mit zahlreichen Beiträgen an der Diskussion. Weitere krasse Rechtsbrüche in politischen Strafverfahren und Revisionsverhandlungen wurden bekannt (z. B. das Problem des „Sachverständigen“ aus den Reihen der Polizei in einer Hauptverhandlung, der Ausschluß der Öffentlichkeit, Anklagen nach § 90a westdeutsches StGB gegen die „Gesellschaft für fortschrittliche Politik“ und gegen iranische Bürger in der Bundesrepublik, die gegen die

<sup>8</sup> vgl. hierzu Hofmann, „Das Notstandsgesetz — Instrument zur Errichtung einer schrankenlosen Militärdiktatur“, NJ 1963 S. 81 ff.

feudalistische Herrschaftsform ihres Heimatlandes eingestellt sind). Andere Diskussionsredner nahmen gegen den rechtswidrigen Prozeß gegen die VVN vor dem Bundesverwaltungsgericht Stellung. Hervorgehoben wurde auch die Mitwirkung des jetzigen Präsidenten des politischen Strafsenats des Bundesgerichtshofes, Dr. Rotberg, am Zustandekommen des Blitzgesetzes im Jahre 1951 als damaliger Leiter der Abt. Strafrecht des Bundesjustizministeriums. Ein Rechtsanwalt hob hervor, daß die 1951 wiedereingeführten Bestimmungen des Blitzgesetzes, insbesondere die §§ 99 ff., mit hitlerfaschistischen Strafbestimmungen identisch seien. Die Diskussion streifte schließlich auch Probleme des StGB-Entwurfs, der Novelle zur StPO, der Pressefreiheit und der „Spiegel“-Affäre.

In den Schlußworten kam als Zusammenfassung der Referate und Diskussionen zum Ausdruck, daß der Regierungsentwurf des Strafgesetzbuchs vor allem bezüglich seiner Vorschriften über den „Staatschutz und Landesverrat unter Novellierung und Verbesserungsvorschlägen im Auge behalten, gegebenenfalls auch durch ein Gremium von Sachverständigen ein Gegenentwurf dazu ausgearbeitet werden sollte“ (S. 5).

\*

Die 9. Arbeitstagung und Gesamtaussprache des erweiterten Initiativ-Ausschusses für die Amnestie und der Verteidiger in politischen Strafsachen widerspiegelte die Verschärfung der politischen Sonderstrafjustiz gegen alle Anhänger einer friedlichen und demokratischen Entwicklung. Sie bestätigte, daß diese Justiz der strafrechtlichen Absicherung der Atomkriegspolitik und der Vorbereitung der Notstands-diktatur dient. In viel größerem Maße jedoch zeigte die 9. Arbeitstagung, wie sich der Kampf um die grundgesetzlichen Rechte und Freiheiten verstärkt. Ständig wächst in Westdeutschland die Zahl der Stimmen gegen die Notstandsgesetzgebung, gegen den Abbau der Grundrechte durch die politische Sonderstrafjustiz und gegen den organisierten politischen Rufmord.

Die Nacht- und Nebelaktion gegen den „Spiegel“ mit all ihren Begleiterscheinungen und Hintergründen, die in einem bisher nicht dagewesenen Maße demokratisch und freiheitlich gesinnte Bürger auf den Plan riefen, hat die Diskrepanz des politischen Strafrechts zum Grundgesetz, zu den Menschenrechten und Freiheiten vor aller Augen offensichtlich werden lassen. Die mutigen Erklärungen von Gewerkschaftsverbänden, von Professoren und Journalisten, ja, aus allen Kreisen der Bevölkerung, die Demonstrationen der Studenten zeigen nicht nur die Notwendigkeit und Richtigkeit des verstärkten Kampfes gegen die politische Sonderstrafjustiz und für eine politische Amnestie, sondern auch die völlig neuen Möglichkeiten, Menschen für diese Ziele zu gewinnen, die in der Vergangenheit dem Eintreten für die Wahrung und Sicherung der Demokratie ablehnend oder skeptisch gegenüberstanden. Diese Entwicklung, die gerade auch in der 9. Arbeitstagung des Initiativausschusses für die Amnestie und der Verteidiger in politischen Strafsachen ihren Ausdruck findet, wird im Entwurf der Programmatischen Erklärung der KPD mit den Worten gekennzeichnet: „In weiten Teilen des Volkes ist das Vertrauen zur Verfassungstreue der Regierung tief erschüttert, gewinnt die Erkenntnis Raum, daß das Adenauer-Regime die demokratischen Freiheiten und die Rechtssicherheit zerstört.“<sup>9</sup> \* 11

<sup>9</sup> Entwurf der Programmatischen Erklärung der KPD „Der Weg zur Rettung des Friedens, zum Schutz der demokratischen Rechte, zur sozialen Sicherheit“.